



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-460.002/0017-VII/B/10/2018

Wien, 2.5.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 422 /J der Abgeordneten Mag. Maximilian Unterrainer Genossinnen und Genossen** wie folgt:

Frage 1

Ich kann die Ziele des Richtlinienvorschlages, sichere und verlässliche Beschäftigung insbesondere für atypische Beschäftigungsverhältnisse und neue Formen der Beschäftigung zu fördern und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu erhalten, teilen. Dies ist nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs relevant.

Grundsätzlich strebe ich an, die bewährte österreichische Rechtslage aufrechtzuerhalten.

In diesem Hinblick ist es sehr problematisch, dass durch den Richtlinienvorschlag (v.a. durch Art.9) indirekt Nullstundenverträge legitimiert werden. Ich lehne diese Art von Verträgen ab. Es muss in der Richtlinie ganz klar festgehalten werden, dass kein Mitgliedstaat verpflichtet ist, Regelungen zu Nullstundenverträgen einzuführen.

Der Richtlinienvorschlag ist auch in einigen Bereichen zu detailliert und überschießend.

So wird u.a. die Pflicht zur Unterrichtung ausgeweitet. Hier ist weiterhin eine gewisse Flexibilität wie auch in der bestehenden Richtlinie anzustreben.

Es wird neu vorgesehen, dass das schriftliche Dokument über die Arbeitsbedingungen am ersten Tag des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen ist. Dies ist v.a. im Hinblick darauf problematisch, dass der Richtlinienvorschlag gleichzeitig keine Ausnahmemöglichkeit für

Arbeitsverhältnisse unter einem Monat – wie derzeit in Österreich geregelt – zulässt. Hier muss nachgebessert werden und mehr Flexibilität möglich sein.

Die Richtlinie enthält weiters problematische Bestimmungen zum Kündigungsschutz, die eine Änderung des österreichischen Kündigungsrechtes bewirken würden. So wird dem nationalen Gesetzgeber vorgegeben, der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber die Beweislast aufzutragen, wenn dies der Schutz der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers vor Benachteiligung bei Wahrnehmung seiner Rechte erfordert. Auch hier strebe ich die Beibehaltung der bewährten österreichischen Rechtslage an.

Noch weitere Bestimmungen des Richtlinienvorschlages sind problematisch, so u.a. die Arbeitnehmerdefinition wie auch die Bestimmung zur Rechtsvermutung und die Festsetzung eines Verfahrens für eine frühzeitige Streitbeilegung, falls kein schriftliches Dokument ausgestellt wurde.

Frage 2

Nein.

Frage 3

Da der Richtlinienvorschlag in Art. 17 auch Bestimmungen betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses enthält, müsste eigentlich auch Art. 153 Abs. 1 lit. d AEUV als Rechtsgrundlage angeführt werden.

Frage 4

Teilweise sind die Bestimmungen des Richtlinienvorschlages zu detailliert und überschießend und verletzen damit den Proportionalitätsgrundsatz. Dies betrifft die sehr umfassende Liste über den zu informierenden Inhalt, die Ausfolgung des schriftlichen Dokuments über die Arbeitsbedingungen mit dem ersten Tag der Beschäftigung sowie auch die Umkehr der Beweislast im Falle von einer behaupteten Benachteiligung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers.

Diese Festsetzungen auf EU-Ebene lassen dem nationalen Gesetzgeber keinen Handlungsspielraum und sind im Sinne des Proportionalitätsprinzips unverhältnismäßig.

Fragen 5 und 6

Der sich ergebende Anpassungsbedarf auf nationaler Ebene hängt vom Endergebnis der Verhandlungen ab und lässt sich derzeit noch nicht abschließend feststellen. Der derzeitige Entwurf würde erhebliche Anpassungen in der österreichischen Gesetzgebung erforderlich machen.

Frage 7

Soweit ersichtlich, sind keine Bestimmungen erhalten, die nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden können. Eine endgültige Beurteilung ist aber, wie auch bei anderen Punkten, aufgrund des Verhandlungsstandes noch nicht möglich.

Frage 8

Viele Mitgliedstaaten begrüßen die Ziele des Richtlinienvorschlages, sehen aber in einigen Bereichen den Proportionalitätsgrundsatz verletzt und wünschen sich mehr Flexibilität.

Frage 9

Im Rat der Europäischen Union für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Frage 10

In der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen.

Frage 11

Es fanden bisher 3 Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen statt. Die letzte fand am 12.4.2018 statt.

Frage 12

Die bulgarische Präsidentschaft plant für den Juni eine allgemeine Ausrichtung. Eine Einigung wird jedoch als eher unwahrscheinlich gesehen und es ist anzunehmen, dass Österreich dieses Dossier während des österreichischen Vorsitzes weiter verhandeln wird.

Frage 13

Es kommt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

